

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

022

VI ZR 23/69

URTEIL

Verkündet am

16. Juni 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S t a d t B [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den Oberbürgermeister,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schüler Michael R [REDACTED], B [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seine Eltern Werner und Gertrud R [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Weber, Professor Dr. Nüßgens, Dunz sowie der Bundesrichterin Scheffen für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 16. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 27. Mai 1965 spielte der damals 8 1/2 Jahre alte Kläger mit seinem am selben Tage 11 Jahre alt gewordenen Freund Peter G. [REDACTED], wie schon oft, auf einem im Eigentum der Beklagten stehenden Gelände einer früheren Stadtgärtnerei, das an den Zufahrtsstraßen durch geöffnete, zum Teil ausgehängte Tore zugänglich war. Das Gelände diente für einen Schulhausneubau als Schuttabladeplatz. Von der früheren Gärtnerei

- 3 -

waren u.a. noch unabgedeckte Wasserbassins von 1 - 1,80 m Tiefe, mehrere Schuppen, ein Gewächshaus und ein Kesselhaus vorhanden. Die beiden Jungen spielten zunächst auf dem Glasdach des Gewächshauses, auf der Mauer und im Schuppen. Dann verabredeten sie, im Wettkampf über das schräge Glasdach des Gewächshauses zur Mauerkrone emporzuklettern. Der Kläger kroch zunächst auf allen vieren über die Streben hoch. Als er, um schneller voran zu kommen, aufrecht weiterlief, glitt sein Fuß von einer Strebe ab. Der Kläger stürzte durch eine Glasplatte etwa 3,50 m tief in einen Betonbottich, wobei sein linkes Auge erheblich verletzt wurde. Das Sehvermögen wird nur mit Hilfe von Haftschalen und einer Starbrille erhalten. Das Sehvermögen des Klägers auf dem rechten Auge ist schon seit der Geburt auf 5/25 herabgesetzt.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz für die ihm durch den Unfall erwachsenen Fahrt- und Behandlungskosten in Höhe von 1.012 DM und auf ein angemessenes Schmerzensgeld in Anspruch; er begehrt ferner die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm auch den künftigen, aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen.

Er hat geltend gemacht, die Beklagte habe es verabsäumt, das Gelände gegen spielende Kinder abzusichern. Die Beklagte hat sich darauf berufen, ihr habe für die alte Gärtnerei keine Verkehrssicherungspflicht obliegen; sie habe das Grundstück nicht dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allgemeinen Verkehr geöffnet. Vielmehr seien die Kinder - darunter auch der Kläger - von dem früheren Stadtgartenvorwalter M., der seine Dienstwohnung auf dem Gelände der Gärtnerei behalten hatte, wiederholt aus dem Grundstück verwiesen worden. Zumindest treffe den Kläger ein erhebliches Mitverschulden. Auch müsse er den Schaden aus Billigkeitserwägungen ganz oder teilweise selbst tragen.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Zubilligung eines Schmerzensgeldes von 4.000 DM antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten - unter Aufnahme eines vom Kläger selbst eingeräumten Vorbehaltes nach § 829 BGB - zurückgewiesen und hat auf die von dem Kläger eingelegte Anschlußberufung den Schmerzensgeldbetrag auf 7.000 DM erhöht.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Haftung der Beklagten wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht mit der Begründung bejaht, die Gärtnerei habe besondere Gefahrenquellen enthalten und wegen des starken Anreizes für Kinder auch gegen unbefugtes Betreten abgesichert werden müssen. Entweder hätten die gefährlichen Anlagen beseitigt oder der Zutritt zum Grundstück verhindert werden müssen, was beides zumutbar gewesen sei. Das gelegentliche Verweisen der Kinder durch den Stadtgartenverwalter a.D. M. habe keine ausreichende Schutzmaßnahme dargestellt. Die behauptete Unkenntnis der Beklagten von den Verhältnissen auf dem Gelände würde jedenfalls auf einem Organisationsmangel beruht haben. Auch sei die schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für den Unfall ursächlich gewesen, weil nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gesagt werden könne, daß alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgereicht hätten, um den Kläger am Betreten des Geländes zu hindern. Ein Mitverschulden des Klägers entfalle trotz seiner Zurechnungsfähigkeit, weil er nicht schuldhaft gehandelt habe.

I.

Entgegen der Auffassung der Revision ist bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sach- und Streitstand

eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten zu bejahen.

1. Die Revision verkennt nicht, daß auch gegenüber unbefugtem Kinderspiel die Verkehrssicherungspflicht des Grundeigentümers erwachsen kann und daß bei Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, die nach der Verkehrsauffassung eines besonderen, wirksamen Schutzes vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit bedürfen, strenge Anforderungen an eine auf Dauer angelegte Schutzmaßnahme zu stellen sind (BGH Urt. v. 22. Oktober 1957 - VI ZR 224/56 - VersR 1957, 805; Urt. v. 12. Februar 1963 - VI ZR 64/62 - VersR 1963, 530; Urt. v. 12. Februar 1963 - VI ZR 145/62 - VersR 1963, 532; Urt. v. 19. Januar 1965 - VI ZR 235/63 - VersR 1965, 515).

Ohne Rechtsverstoß geht das Berufungsgericht davon aus, daß die ehemalige Gärtnerei eine besondere Gefahrenquelle gerade für spielende Kinder darstellte. Weder die Umzäunung des Geländes noch die Anwesenheit und gelegentlichen Ermahnungen des Stadtgartenverwalters a.D. M. boten eine hinreichende Gewähr dafür, daß die in der Umgebung wohnenden Kinder die stillgelegte Gärtnerei nicht als Spielplatz benutzten. Denn das Tor an der N. Straße diente M. als Privateingang und seit dem Bau des auf dem angrenzenden Gelände errichteten neuen Schulhauses waren die Tore an der N. - und v.L. Straße geöffnet und zum Teil ausgehängt. Das Vorbringen der Beklagten, hierfür sei die

Baufirma verantwortlich gewesen, ist im Hinblick darauf, daß die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen diesen Zustand ein halbes Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten noch nicht abgeholfen hatte, unerheblich. Das Gelände war somit für Kinder zugänglich. Ferner boten die stehengebliebenen Gebäude, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, einen erheblichen Anreiz zum Spielen; sie wurden auch von Kindern häufig zum Spielen benutzt. Unter diesen besonderen Umständen hat das Berufungsgericht, obwohl dem Eigentümer nicht schlechthin auch eine Pflicht zur Sicherung des unbefugten Verkehrs auf seinem Grundstück obliegt, eine Verkehrssicherungspflicht der Beklagten gegenüber spielenden Kindern im Streitfall ohne Rechtsverstoß bejaht. Es kann auch nicht als eine Überspannung der an die Sorgfaltspflicht der Beklagten zu stellenden Anforderungen gewertet werden, daß das Berufungsgericht in erster Linie die Beseitigung dieser gefährlichen Anlage oder zumindest die Verhinderung der Zutrittsmöglichkeit durch lückenlose Umzäunung und ständiges Schließen der Tore sowie Durchführung wiederholter Kontrollen gefordert hat. Da das Berufungsgericht nicht entscheidend auf das Erfordernis von Verbotsschildern abgestellt hat, erscheint das diesbezügliche Revisionsvorbringen, das Aufstellen von Verbotsschildern hätte den Kläger nicht vom Betreten des Grundstücks abgehalten, unbeachtlich.

2. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe die Anforderungen an den Beweis dafür, daß der Kläger auch bei Durchführung der geforderten Sicherungsmaßnahmen das Gärtnereigrundstück betreten hätte,

überspannt. Dabei verkennt die Revision jedoch, daß das Berufungsgericht in erster Linie die Beseitigung der gefährlichen Anlage als notwendige und zumutbare Maßnahme gefordert hat, wie sie nach dem Unfall tatsächlich auch veranlaßt worden ist. Darüber hinaus kann aber auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung der übrigen Schutzmaßnahmen und dem Unfall des Klägers nicht mit der unbewiesenen Behauptung in Frage gestellt werden, der Kläger sei - wie sich aus der Mißachtung der eindringlichen Verbote seines Vaters ergebe - unbelehrbar gewesen und hätte weder eine ringsum geschlossene Umzäunung noch etwaige Verbotsschilder beachtet. Das Berufungsgericht hat insoweit zu Recht darauf abgestellt, ob die Unterlassung der geforderten Schutzmaßnahmen im allgemeinen zur Herbeiführung des Erfolges geeignet war, und hat von der Beklagten den Beweis für solche Umstände gefordert, die geeignet gewesen wären, den sich zunächst ergebenden Schluß auf einen ursächlichen Zusammenhang zur Überzeugung des Tatrichters zu entkräften (BGHZ 7, 198, 204; BGH Urt. v. 12. Februar 1963 - VI ZR 145/62 - VersR 1963, 532). Diesen Beweis hat es ohne Verstoß gegen allgemeine Denk- oder Erfahrungssätze für nicht erbracht gehalten.

3. Da das Urteil des Berufungsgerichts, wie unter II auszuführen ist, in der Frage des Mitverschuldens des Klägers den Angriffen der Revision nicht standhält und deshalb aufzuheben ist, braucht auf die weiteren Verfahrensrügen der Revision nicht eingegangen zu werden. Der Beklagten bleibt unbenommen, insoweit in der erneuten Berufungsverhandlung Beweis anzutreten.

II.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, den Kläger treffe an dem Unfall kein Mitverschulden, wird von der Revision mit Recht beanstandet.

1. Zwar war nicht zu prüfen, ob den Eltern des Klägers eine Verletzung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht zur Last zu legen ist, weil dies bejahendenfalls nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung - an der festzuhalten ist - dem Kläger nicht als Verschulden angerechnet werden könnte (Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 14. Aufl. Kap. 3 Rdbem. 30 und 35; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 10. Aufl. Rdbem. 392 und die dort angeführte Rechtsprechung).

2. Insbesondere trifft dies entgegen der Ansicht der Revision auch nicht für die eigenen Aufwendungen des Vaters in Höhe von 1.012 DM zu. Der Anspruch auf Erstattung dieser Kosten (ärztliche Behandlungskosten, Fahrtunkosten zum Besuch der Ärzte und Fahrtunkosten der Eltern zu Krankenbesuchen des Klägers sowie Aufwendungen für zwei Brillongestelle) steht dem Kläger als zweckentsprechende Heilmaßnahme zu. Diese Unkosten sind als eine dem Verletzten selbst entstandene Vermögensseinbuße erstattungsfähig. Insbesondere besteht eine Kostentragungspflicht des Klägers gegenüber den Eltern als Besuchern im Krankenhaus, um den Verletzten vor seelischen Erschütterungen zu bewahren (BGH Urt. v. 18. April 1961 - VI ZR 122/60 - VersR 1961, 545; Urt. v. 13. April 1967 - VI ZR 2/65 - VersR 1967, 714, 716). Dem Anspruch des Kindes auf Ersatz dieser Kosten

kann nicht entgegengesetzt werden, die Kosten seien bereits von einer dem verletzten Kind unterhaltspflichtigen Person bezahlt worden (§ 843 Abs. 4 BGB).

3. Ein Mitverschulden des Klägers kann jedoch darin liegen, daß er entgegen den wiederholten Verboten des Vaters und entgegen den Ermahnungen des früheren Stadtgartenverwalters auf die 4 m hohe Mauer und das Glasdach des Gewächshauses kletterte.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger schon diejenige geistige Entwicklung erreicht hatte, die ihn befähigte, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns einzustehen zu müssen, ohne Rechtsverstoß bejaht (§ 828 Abs. 2 BGB).

Bei der Prüfung der weiteren Frage, ob ihm, insbesondere im Hinblick auf den Spieltrieb von Kindern seines Alters, auch ein Verschulden zur Last fällt, hat das Berufungsgericht jedoch bei einem zu späten Abschnitt des Spieles eingesetzt. Es mag richtig sein, daß der Kläger während des Wettkampfes mit seinem Freund, als dieser ihn fast eingeholt hatte und der Kläger sich nun aufrichtete, um schneller vorwärts zu kommen, nicht mehr in der Lage war, seinen Wettkampfehrgeiz der Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Tuns unterzuordnen. Es wird aber zu prüfen sein, ob nicht auch ein Junge seiner Altersgruppe und seiner Entwicklungsstufe, dem wiederholt das Spielen

in der Anlage verboten war, unter Anlegung eines objektiven Maßstabes bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß das Betreten des Glasdaches des Gewächshauses, jedenfalls in Form eines Wettlaufes, sehr leicht zu gefährlichen Verletzungen führen konnte (BGH Urt. v. 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 - VersR 1957, 415). Nach dem Inhalt der Ermittlungsakten hatte der Kläger schon längere Zeit vor dem Unfall mit seinem Freund in der Gärtnerei gespielt. Die beiden Jungen waren zunächst die Leiter am Gewächshaus hochgeklettert und hatten auf der knapp 1/2 m breiten und über 4 m hohen Mauer und dem daran anschließenden Holzdach des Schuppens - zeitweise mit dem Roller eines dazugekommenen 5 - 6-jährigen Jungen, der von seinem Vater dort schimpfend weggeholt worden war - gespielt. Anschließend begaben sich die beiden Jungen in den Schuppen. Somit hatten sie sich bereits längere Zeit ohne einen Wettkampf in und auf den Gebäuden der Gärtnereianlagen aufgehalten. Der Kläger war sich auch der mangelnden Tragfähigkeit des Glasdaches bewußt, da er über die Strebende lief. Das Berufungsgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob die vom Gutachter festgestellte "triebhafter Spielleidenschaft eines Achtjährigen" allgemein geeignet ist, die Einsicht und Vorsicht so zu übertönen, daß er auch zu Beginn des Wettkampfes - als die beiden Jungen sich entschlossen, auf das Glasdach zu klettern - nicht in der Lage war, nach seiner Kenntnis von der Gefährlichkeit des Tuns zu handeln.

III.

Auch über das begehrte Schmerzensgeld ist erneut zu entscheiden, weil ein möglicherweise festzustellendes Mitverschulden des Klägers sich auf die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes auswirken kann.

IV.

Der Hinweis der Revision auf die Aufnahme eines Quotenvorbehaltes ist gegenstandslos, weil das Berufungsgericht das landgerichtliche Feststellungsurteil - das einen solchen Vorbehalt enthält - nicht abgeändert hat.

Pehle

Dr. Weber

Nußgens

Dunz

Scheffen